

Buenos Aires m D

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

131. BAND



1996

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
11. 16. X. 95 II ZR 298/94	<p>a) Das Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 HWiG ist nicht als Gestaltungsrecht, sondern als rechtshindernde Einwendung anzusehen. Der Widerruf verhindert, daß der Vertrag mit Ablauf der Widerrufsfrist wirksam wird. Er ist keine neue Tatsache im Sinne des § 767 Abs. 2 ZPO.</p> <p>b) Der Rückgewähranspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG ist ein besonders ausgestalteter Bereicherungsanspruch, dessen Geltendmachung die Rechtskraft eines Leistungsurteils entgegensteht.</p>	82
12. 18. X. 95 I ZR 126/93	<p>Bestreitet der in Anspruch genommene Wettbewerber, daß dem klagenden Verband zur Förderung gewerblicher Interessen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, so läßt sich ohne die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Verbandes dessen Prozeßführungsbefugnis gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG in aller Regel nicht feststellen. (»Anonymisierte Mitgliederliste«)</p>	90
13. 19. X. 95 IX ZR 82/94	<p>a) Wird die Anschlußrevision erst nach Teilanahme der (Haupt-)Revision eingelegt, so ist sie unzulässig, soweit sie einen selbständigen Streitgegenstand betrifft, hinsichtlich dessen die Annahme der Revision abgelehnt worden ist.</p> <p>b) Zur Haftung des (Unter-)Mieters, wenn durch einen aufgrund ungeklärter Ursache ausgebrochenen Brand das gemietete Gebäude mit darin gelagerten Teppichen des (Unter-)Mieters zerstört wird und die Brandreste kontaminiert sind.</p> <p>c) Drohende Gläubigerkonkurrenz ist für sich allein kein Arrestgrund.</p>	95
14. 24. X. 95 KVR 17/94	<p>a) Der räumlich relevante Markt im Sinne der Zusammenschlußkontrolle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen kann allenfalls so groß sein wie das Bundesgebiet.</p> <p>b) Für die Beurteilung eines Zusammenschlußvorhabens nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist es grundsätzlich unerheblich, ob es auch dann zu untersagen wäre, wenn es in den Anwendungsbereich der europäischen Fusionskontrollverordnung fiel. (»Backofenmarkt«)</p>	107

INHALT

Nr.		Seite
15. 25. X. 95 I ZB 33/93	Die Marken »Innovadiclophlont« und »Dichlophlogont« für Arzneimittel sind auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Serienzeichens miteinander verwechselbar. (»Innovadiclophlont«)	122
16. 30. X. 95 AnWZ (B) 26/95	Ein Abschluß im Studienbereich Rechtswissenschaften der Staatlichen Universität Woronesch/UdSSR, der von der früheren DDR anerkannt worden ist, kann die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 RAG für die Zulassung als Rechtsanwalt erfüllen	129
17. 31. X. 95 XI ZR 6/95	a) Eine wunschgemäß erteilte Spielsperre begründet grundsätzlich keine Ansprüche auf Ersatz von Spielverlusten, wenn die Spielbank die Sperre nicht durch ausreichende Kontrollen durchsetzt. b) Eine Spielbank hat auch bei einer verhängten Spielsperre keine Schutzpflichten, die auf Wahrnehmung der Vermögensinteressen ihrer Gäste gerichtet sind. c) In der Übergabe von Münzgeld durch Spielbankkassen gegen Hingabe von Euroschecks liegt keine Kreditgewährung zu Spielzwecken.	136
18. 2. XI. 95 IX ZR 141/94	a) Solange die auf Unterlassung gerichtete einstweilige Verfügung keine Strafandrohung enthält, entsteht aus deren Erfüllung auch dann kein Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO, wenn die einstweilige Verfügung im Parteibetrieb zugestellt wurde. b) Der Umstand, daß der Antragsgegner seinen Sitz im Ausland hatte und deshalb davon abgesehen wurde, Ordnungsmittel anzudrohen, führt ebenfalls nicht dazu, infolge der Parteizustellung einen Vollziehungsschaden zu bejahen.	141